

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 395 - 395

Die dem Wechselinhaber von einem regreßpflichtigen
Vormanne auf den Wechsel geleistete Zahlung kann
demselben Wechselinhaber auch vom Acceptanten
entgegengesetzt werden

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

41.

Die dem Wechselinhaber von einem regresspflichtigen Vormanne auf den Wechsel geleistete Zahlung kann demselben Wechselinhaber auch vom Acceptanten entgegengesetzt werden.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 19. März 1862, S. 866. Allg. österr. Gerichtszeitung, S. 433 und Gerichtshalle, S. 400.)

F. J. Kohl benötigte Geld, und wendete sich deshalb an seinen Bruder Josef Kohl, um durch dessen Vermittlung ein Darlehen von 200 fl. zu erhalten. Letzterer fand auch den Hermann Singer geneigt, das gedachte Darlehen zu geben, jedoch nur unter der Bedingung, daß Josef Kohl einen Wechsel über 200 fl. einen Monat a dato zahlbar ausstellte, und sein Bruder F. J. Kohl denselben acceptire. Dieß geschah, der Wechsel wurde mit Giro in bianco des Josef Kohl an Hermann Singer übertragen und letzterer behändigte sodin seinem Giranten den Betrag von 180 fl. Zur Verfallzeit konnten weder der Acceptant noch der Aussteller den Wechsel bezahlen. Josef Kohl ging daher neuerlich zum Wechselinhaber, leistete eine a conto Zahlung von 10 fl. und bat um Prolongation des Wechsels. Einige Zeit darauf zahlte er weitere 100 fl. und versprach, den Rest in einigen Tagen zu tilgen, was jedoch nicht geschah. Hermann Singer klagte sodin den vollen Wechselbetrag von 200 fl. wider den Acceptanten F. J. Kohl ein und erwirkte auch den wechselrechtlichen Zahlungsauftrag. Der Acceptant nahm seinen Bruder Jos. Kohl als freiwilligen Vertretungsleister zu Hilfe, und bot zum Erweise des vorangeführten Sachverhaltes den Haupteid desselben an, wonach der Zahlungsauftrag lediglich auf den noch restirenden Betrag von 90 fl. zu beschränken wäre. Der Kläger Hermann Singer protestirte gegen die Vertretungsleistung des Josef Kohl, da die Verpflichtung eines jeden Wechselschuldners eine ganz selbstständige sei, und der von ihm übrigens widersprochene Sachverhalt sich nicht auf den Beklagten, sondern auf eine dritte Person beziehe, welche diesem Prozesse ganz fremd sei, weshalb sich auch nach Art. 82 der W. O. diese Einwendungen als ganz unzulässig darstellen.

Mittelsst des hierüber geschöpften Erkenntnisses hielt das Wiener Handelsgericht den Zahlungsauftrag an den Beklagten im vollen Umfange aufrecht. Denn das Darlehensgeschäft war nach der eigenen Angabe des Beklagten nur zwischen dem Wechselaussteller Josef Kohl und dem Kläger Hermann Singer zu Stande gekommen, weshalb man dem Acceptanten, als hiebei gar nicht theiliger Person, auch kein Recht zugestand, diese Thatumstände und die durch Josef Kohl auf den Wechsel geleisteten Abschlagszahlungen für sich geltend zu machen. Aus eben diesen Gründen wurde auch die Vertretungsleistung des Jos. Kohl als unzulässig erkannt.